



Info

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen
Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr.6,13587 Berlin
Raum 2002

Tel.: 90279-2820
Fax: 90279-7580
claudia.polzin@senbjf.berlin.de

Stand: 07.10. 2020

Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Arbeitsschutz	<p><u>Corona-Hotline</u> des betriebsmedizinischen Dienstes: 030 9919 47017 und ba05.berlin@medical-gmbh.de <u>Telefonsprechstunde der Betriebspsychologin</u> Frau Anke -Rubin Bergmann: Hotline des Berliner Zentrums: 030 9919 47007 <u>Durchwahl der Psychologin</u>: 01515 176 2359 E-Mail: a.bergmann@medical-gmbh.de</p> <p>Es gelten die Vorgaben der Unfallkasse Berlin sowie der Senbjf, hier mit dem Musterhygieneplan Corona, welcher schulspezifisch angepasst werden muss. Außerdem hat an jeder Schule eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung zu erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - SARS-Cov-2- Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums f. Arbeit & Soziales - UKB: Empfehlungen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus in Schulen - Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen vom 24.04.2020
Arbeitszeit	<p>Auch in Corona-Zeiten gilt an unseren Schulen das Arbeitszeitgesetz: Die <u>werktägliche Arbeitszeit</u> darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten im Durchschnitt 8 Stunden / Tag nicht überschritten werden. <u>Ruhepause</u>: Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne ~ beschäftigt werden. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden: mind. 30 Minuten ~, bei Aufteilung in Zeitabschnitte: mindestens 15 Minuten Pause „am Stück“ <u>Ruhezeit</u>: Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. <u>Sonn- und Feiertagsruhe</u>: Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden. <u>TIPP</u>: Notieren Sie sich Ihre täglichen Arbeits- und Pausenzeiten und achten Sie darauf, dass Sie nicht mehr arbeiten, als das Arbeitszeitgesetz erlaubt.</p>	<p>Arbeitszeitgesetz § 3</p> <p>Arbeitszeitgesetz § 4</p> <p>Arbeitszeitgesetz § 5</p> <p>Arbeitszeitgesetz § 9</p>
Home-schooling:	<p>~ Unterricht zählt genauso wie Präsenzunterricht. Die Summe aus ~Unterricht und Präsenzunterricht darf die individuelle Pflichtstundenzahl nicht überschreiten. Die Nutzung privater Endgeräte (z.B. PC, Tablett) erfolgt ausschließlich freiwillig und darf nicht angeordnet werden. Die Nutzung darf erst nach Abgabe der freiwilligen Einverständniserklärung erfolgen.</p>	<p>Rahmendienstvereinbarung (RDV) zum landesweiten Einsatz „mobiler Endgeräte“, „mobiler Dienste“ Vom 6.Mai 2009</p>
Quarantäne	<p>Sofern das Gesundheitsamt ein Tätigkeitsverbot gem. § 31 IfSG verhängt hat, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 22 TV-L. Es besteht stattdessen Anspruch auf Entschädigung in Höhe des Verdienstausfalls nach § 56 IfSG. Beamte mit Tätigkeitsverbot: es liegt „erlaubtes Fernbleiben vom Dienst“ vor, Bezüge werden fortgezahlt</p>	<p>RdSchr zu arbeits- und dienstrechtlichen Aspekten beim Umgang mit den Auswirkungen des SARS-CoV-2“ v. 12.03.2020, S. 1,2</p>